EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

Der Vorsitzende

Herrn Jean-Marie Cavada
Vorsitzender
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
BRÜSSEL

Betreff: Rechtsgrundlage des Vorschlags für einen Beschluss des Rates bezüglich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags zuständigen Staates im Namen der Europäischen Gemeinschaft (13049/2004 - COM(2004)0593 - 2004/0200(CNS) - C6-0240/2004)[1].

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ihr Vorgänger, Herr Jean-Louis Bourlanges, hat mit dem Schreiben vom 27. Januar 2005 den Rechtsausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Richtigkeit und der Angemessenheit der Rechtsgrundlage des im Betreff genannten Vorschlages der Kommission befasst. Der Vorschlag stützt sich auf die Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit dem ersten Satz des Artikels 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags. In diesem Fall ist die einfache Konsultation des Parlaments erforderlich.

Der Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 3. Februar und am 31. März mit dieser Angelegenheit befasst.

Das betreffende Abkommen betrifft die Kriterien und Regelungen, die es ermöglichen, den für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz eingebrachten Asylantrags zuständigen Staat zu bestimmen. Das Abkommen verpflichtet die Schweiz, die Verordnungen „Dublin“ und „Eurodac“ zu akzeptieren und anzuwenden und schreibt die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses vor, der aus Vertretern der Parteien (die Europäische Gemeinschaft

[1] Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

und die Schweiz) zusammengesetzt und der in bestimmten Bereichen mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist.

Es stellt sich die Frage, ob ein solcher gemeinsamer Ausschuss „durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen“ im Sinne des Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 EG-Vertrag schafft, und daher der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) geht klar hervor, dass die Wahl der Rechtsgrundlage nicht dem Ermessen des Gemeinschaftsgesetzgebers unterliegt, sondern, dass sie sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen muss. Zu diesen Umständen gehören insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts[1].

Wenn man nun aber den Gegenstand und den Inhalt des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des oben genannten Abkommens mit der Schweiz berücksichtigt, kann man den gemeinsamen Ausschuss als „besonderen institutionellen Rahmen“ ansehen.
Tatsächlich setzt ein solcher gemeinsamer Ausschuss die Schaffung einer Organisationsstruktur voraus, die über die Befugnis verfügt, für die am Abkommen beteiligten Parteien verbindliche Entscheidungen zu treffen, insbesondere in Bezug auf die Wiedereinsetzung dieses Abkommens und auf die Beilegung von Streitigkeiten.

Folglich ist die Rechtsgrundlage des gegenständlichen Vorschlags für einen Beschluss des Rates nicht korrekt, weil sie Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 EG-Vertrag nennen hätte müssen, der das Zustimmungsverfahren vorsieht, anstelle von Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 EG-Vertrag, der das Anhörungsverfahren vorsieht.

In seiner Sitzung am 31. März 2005 hat der Rechtsausschuss daher, angesichts der oben genannten Erwägungen und auf Vorschlag des Berichterstatters für Rechtsgrundlagen, Herrn Manuel Medina Ortega, einstimmig[2] entschieden, dass die Rechtsgrundlage des in Frage stehenden Vorschlages für einen Beschluss des Rates Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag, und nicht den ersten Unterabsatz derselben Bestimmung nennen müsste.

Daher erachtet es der Rechtsausschuss für angebracht, dass das Parlament verlangt, von neuem über den Abschluss des oben genannten Abkommens befragt zu werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Giuseppe Gargani

---

[1] Siehe insbesondere Urteil EuGH vom 23. Februar 1999 in der Angelegenheit C-42/97, Parlament/Rat, Slg. 1999, S. I-869, Punkt 36.

[2] Bei der Abstimmung waren anwesend: Andrzej Jan Szejna (stellvertretender Präsident), Manuel Medina Ortega (Berichterstatter der Stellungnahme und in Vertretung von Nicola Zingaretti), Alexander Nuno Alvaro (in Vertretung von Antonio Di Pietro), Maria Berger, Marek Aleksander Czarnecki, Bert Doorn, Piia-Noora Kauppi, Kurt Lechner (in Vertretung von Antonio López-Istúriz White), Klaus-Heiner Lehne, Alain Lipietz, Antonio Masip Hidalgo, Aloyzas Sakalas und Jaroslav Zvěřina.